

Postbank Essen 45128 Essen
55 42C3 1819 AA A000 D50E
DV 07.20 0,95 Deutsche Post

Herrn
Wilhelm-Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Postbank Essen
Kruppstr. 2
45128 Essen

Telefon: 0228 5500 1000
Mo.-Fr. 07.30-17.00 Uhr
Telefax: 0201 819 8309

Postbank Direkt-Service
E-Mail: direkt@postbank.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 5436980

09.07.2020

0000 po14/ PBUSVV0067528002_GE_11_11 // 296058 3408 5603 1/4

Kontopfändung

Sehr geehrter Herr Stosch,

am 07.07.2020 erhielten wir ein/einen vorläufiges Zahlungsverbot:

Gläubiger/Gläubigervertreter:
RA Annette Voges vertreten durch M.Brandt Gerichtsvollzieherin

Höhe der Forderung: 5.487,54 EURO zuzüglich Zinsen und Kosten.

Wir sind dazu verpflichtet, alle Konten, die Sie bei der Postbank führen, einschließlich etwaiger Ander- und Treuhandkonten, bis zur Höhe der Forderung zu sperren.

Bitte beachten Sie die folgenden Informationen zu Ihrer Kontopfändung, diese Informationen werden grundsätzlich nur einmal versendet und gelten auch für zukünftige Kontopfändungen:

Darstellung der Kontopfändung am Geldautomaten / Online-Banking und Telefon-Banking

Sollten Sie Ihren Kontostand am Geldautomaten oder über das Telefonbanking abfragen, wird Ihr aktuelles Guthaben aus technischen Gründen um den gepfändeten Betrag reduziert angezeigt bzw. angesagt. Dies kann - je nach Höhe der Pfandsumme - dazu führen, dass Ihr Kontostand im Minus angezeigt wird. Im Online-Banking wird der Pfandbetrag technisch als vorgemerkter Umsatz mit dem Zusatz Pfändung angezeigt. Eine Zahlung an den Gläubiger oder dessen Vertreter ist jedoch noch nicht erfolgt.

Kontonutzung und Bezahlung der Kontopfändung

Über Kontoguthaben oberhalb der Pfandsumme können Sie wie gewohnt mit allen Medien (Postbank Debitkarte; Online-Banking, Telefon-Banking; Überweisungsaufträge) verfügen.

Haben Sie eine Kreditkarte? Die Kreditkarte ist bis zur Erledigung der Pfändung gesperrt.

Wenn Sie die Kontopfändung aus anderem Guthaben bezahlen wollen oder bezahlt haben, müssen wir dennoch die formelle Mitteilung des Pfandgläubigers über die Erledigung der Kontopfändung abwarten, um die Pfandsperre aufzuheben.





Ruhendstellungen oder Aussetzungen zu einer Pfändung

Bitte beachten Sie: Die Postbank akzeptiert keine Ruhendstellungen oder Aussetzungen von Gläubigern zu einer Vollstreckungsmaßnahme.

Eingeräumte Kontoüberziehung und Kontopfändung

Wenn Sie eine eingeräumte Kontoüberziehung auf Ihrem Postbank Girokonto haben, ist diese aufgrund der Kontopfändung gekündigt. Zur Einrichtung einer neuen Kontoüberziehung wenden Sie sich bitte, nach Erledigung der Kontopfändung, an die Postbank unter den Rufnummern:

Privatkunden: 0228 5500 5500

Geschäftskunden: 0228 5500 4400

Sollsaldo und Kontopfändung

Sollte durch die Kündigung einer eingeräumten Kontoüberziehung ein Sollsaldo entstanden sein, können wir eine Rückführung nur anbieten, wenn die Kontopfändung erledigt ist.

Auch eine bereits vereinbarte Rückführung einer eingeräumten Kontoüberziehung ist aufgrund der Kontopfändung gekündigt. Sie kann ebenfalls erst nach Erledigung der Kontopfändung neu eingerichtet werden

Depot und Anlagekonto

Sofern Sie bei der Postbank ein Depot mit dazugehörigem Anlagekonto führen, können Sie für die Dauer der Pfändung das Online-Brokerage und das Telefon-Brokerage nicht nutzen. Wertpapieraufträge, Aufträge zu Ihrem Anlagekonto/Depot und Anfragen zu Ihrem Anlagekonto/Depot richten Sie bitte schriftlich an:

Postbank
Backoffice Brokerage
51222 Köln

Vorhandene Sparpläne/Dispofonds haben wir ausgesetzt. Bitte geben Sie uns nach Erledigung der Pfändung einen formlosen Auftrag an die vorgenannte Anschrift. Dann führen wir Ihren Sparplan/Dispofonds zum nächstmöglichen Termin wieder aus.

Einwände gegen die Kontopfändung

Die Postbank übernimmt bei der Kontopfändung nur die Funktion eines Drittschuldners. Einwände müssen Sie daher beim Pfandgläubiger, ggf. dessen Prozessbevollmächtigten oder beim Vollstreckungsgericht erheben. Eine rechtliche Wirkung (z. B. Aufschub der Zahlung an den Gläubiger) kann bei der Postbank als Drittschuldner nicht erzielt werden.

Kontaktdaten Pfändungsbearbeitung

Die Kontopfändungen werden bei der Postbank zentral und nicht z. B. in den Filialen bearbeitet. Wenden Sie sich deswegen mit allen Fragen und Dokumenten ausschließlich an:

Postbank Essen
Postfach
45128 Essen

Telefon: 0228 5500 1000 (MO - FR 07:30 - 17:00)





FAX: 0201 819 8309

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Postbank

Anlage

Hinweise Pfändungsschutz

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und wird ohne Unterschrift versendet.

Unter der Rufnummer **0228 5500 1000** erhalten Sie Informationen zum Thema Kontopfändung. In der Zeit von 07.30 - 17.00 Uhr (Montag - Freitag) können Sie unter dieser Rufnummer auch mit unseren Kundenberatern sprechen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir zur Wahrung des Bankgeheimnisses Auskünfte zu Konten und Kontoführung nur nach erfolgter Kontolegitimation (mit Ihrer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) aus dem Telefon-Banking) erteilen dürfen.

0000 po14/ PBUSVV0067528002_GE_11_11 // 296058 3408 5605 3/4





Information zu Pfändungsschutz für Kontoguthaben

Welches Kontoguthaben ist vor der Pfändung geschützt?

Kontoguthaben in Höhe gesetzlicher Freibeträge ist auf Girokonten für Einzelpersonen vor Pfändung geschützt, wenn das gepfändete Girokonto ein Pfändungsschutzkonto ist.

Bitte beachten Sie, dass Pfändungsschutz auch für Zahlungseingänge aus Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ab dem 01.01.2012 nur noch auf einem Pfändungsschutzkonto erreicht werden kann.

Wie hoch sind die vor Pfändung geschützten Beträge auf dem Pfändungsschutzkonto?

Der gesetzliche monatliche Grundfreibetrag gemäß § 850k (1) Zivilprozessordnung liegt zurzeit bei 1.178,59 Euro. Gemäß § 850k (2) Zivilprozessordnung können Sie nach Ihren persönlichen Umständen einen erhöhten Freibetrag gegen Vorlage entsprechender Nachweise (des Arbeitgebers, der Familienkasse, der Sozialleistungsträger oder einer anderen berechtigten Stelle, z. B. Schuldnerberatung) bei der Postbank anerkennen lassen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Unterhaltsverpflichtungen bestehen.

Wie wird mein Girokonto ein Pfändungsschutzkonto?

Dazu müssen Sie uns beauftragen, Ihr Einzelgirokonto als Pfändungsschutzkonto zu führen. Entsprechende Aufträge dazu erhalten Sie in den Postbank Finanzcentern. Sie stehen aber auch zum Download auf der Internetseite der Postbank für Sie bereit (www.postbank.de).

0000 po14/ PBUSVV0067528002_GE_11_11 // 296058 3408 5606 4/4